

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Nummer 21

Leipzig, 1. November 1910

17. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am 17. Oktober waren zur monatlichen Sitzung wieder sämtliche Mitglieder erschienen, bis auf den Kollegen Scholze, der wegen Krankheit fehlte.

Verschiedene Zuschriften über die

Perpetuum-Mobile-Uhr

lassen erkennen, daß doch eine ganze Reihe von Kollegen die Uhr bestellt haben, ohne sich über den Wert und die Art der Uhr im klaren gewesen zu sein. Der Zauber des Geheimnisvollen, den die Vertreter der Uhren um sie zu weben wußten, der besonders in dem mehr mystischen als deutlichen Bestellschein hervorgekehrt wird, hat bei manchen Bestellern den Glauben entstehen lassen, die Uhr werde elektromagnetisch betrieben und bedürfe keines Aufziehens. Nachdem durch unser Organ bekanntgeworden ist, daß dies Perpetuum täglich aufgezogen werden muß, also seinem Namen gar nicht entspricht, entdecken die Leichtgläubigen erst, daß sie mit einer derartigen Uhr gar nichts anfangen können, und suchen nun von den Verträgen loszukommen. Hoffentlich gelingt es ihnen. Einige Kollegen bedauern in ihren Zuschriften, daß die übrigen Fachorgane keine Notiz über die Angelegenheit gebracht haben, dagegen eines sogar eine Empfehlung veröffentlichte.

Von der sächsischen Regierung ist eine Änderung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Versteigerer geplant und die Handels- wie Gewerbekammern sind aufgefordert worden, sich hierzu zu äußern. Diese haben sich wieder an die verschiedenen Berufsorganisationen, u. a. auch an den Verein selbständiger Kaufleute, gewendet, und Herr Diebener hatte es für letzteren übernommen, die Wünsche der Uhrmacher und Goldschmiede zum Ausdruck zu bringen. Herr Syndikus H. Pilz hatte auf Grund seiner Erfahrungen folgende Forderungen aufgestellt:

1. Die Versteigerung ist von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen, gleichviel, ob neue oder gebrauchte Sachen in Frage kommen.
2. Die Genehmigung ist zu versagen:
 - a) wenn der Verdacht begründet ist, daß die Sachen zum Zwecke der Versteigerung angeschafft bzw. gefertigt worden sind sowie für minderwertige Versteigerungsware bei Gold- und Silbersachen und Uhren;
 - b) wenn es an einem Anlaß zur Versteigerung fehlt. Der Grund der Versteigerungen ist wie bei Ausverkäufen der Polizeibehörde wahrheitsgemäß anzugeben;

c) wenn unlauterer Wettbewerb in Frage kommt;
d) wenn durch die Versteigerungen die ortsangesessenen Kaufleute und Gewerbetreibenden in ihrem Geschäftsbetrieb erheblich benachteiligt werden.

3. Die Versteigerer dürfen selbst keine Waren aufkaufen, um sie zu versteigern.
4. Bei den Versteigerungen sind alle reklametaften Anpreisungen und Marktschreiereien zu unterlassen.
5. Das Publikum muß vielmehr durch wahrheitsgemäße Angaben über die Beschaffenheit der Waren aufgeklärt werden. Insbesondere muß die Aufklärung darüber erfolgen, ob Edel- oder Unedelmetall in Frage kommt.
6. Die Vorschriften unter 4 bis 5 sollen sowohl bei den Ankündigungen als auch bei dem Akt der Versteigerung selbst angegeben sein.
7. Personen, welche andere abhalten, mit- oder weiterzubieten, welche die Preise treiben, ohne die Absicht zu haben, die Gegenstände zu erwerben (Scheinbieter), darf der Versteigerer nicht im Versteigerungsort dulden. Er hat sie auszuweisen, nötigenfalls bis zur Beschaffung polizeilicher Hilfe die Versteigerung zu sistieren.
8. Der Versteigerer hat sich darüber zu vergewissern, ob der Auftraggeber Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der zur Versteigerung übergebenen Waren ist; liegt der Verdacht vor, daß die Sachen Gegenstand eines Diebstahls, einer Unterschlagung, Hehlerei oder sonstigen Vergehens gegen das Eigentum sind, so darf sie der Versteigerer zur Versteigerung nicht annehmen. Er ist verpflichtet, die Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen in Kenntnis zu setzen.
9. Es dürfen auch Waren nicht versteigert werden, bei denen die Fabrikmarken, Feingehaltsbezeichnungen usw. unkenntlich gemacht oder ganz beseitigt sind.
10. Versteigerer, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, sind in Geldstrafe bis 300 M., im Unvermögensfalle in Haft- oder Gefängnisstrafe zu nehmen.

Über das

Versenden offener Preislisten

entstand eine rege Debatte, da letzteres neuerdings recht oft beobachtet werden mußte. Die Zentralstellenmitglieder versuchten es, zu einer mildereren Auffassung der Angelegenheit zu kommen, da sie keineswegs verkennen, daß die Angaben der Preise in Buchstaben statt in Zahlen